



# Amtsblatt für Brandenburg

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 13. September 2023**

**Nummer 36**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ .....	963
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards .....	963
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards .....	964
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen in 16227 Eberswalde .....	964
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde .....	966
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Landestierärztekammer Brandenburg</b>	
Zweite Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg ....	967
<b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg .....	968
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Brandenburg .....	968
<b>Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg</b>	
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg .....	968
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	969

Inhalt	Seite
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	970
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	970

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 21. August 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 24. Juli 2023 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 15. Februar 2019 (ABl. S. 263) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 21. August 2023

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 15. Februar 2019 (ABl. S. 263) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Mitglieder  
gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Münchehofe e.G.  
Dieter Mennekes Gesellschaft für Umwelt und Natur mbH  
Erbengemeinschaft Bischoff, Anke, Kristin, Torsten und Schönherr, Bettina  
Grundstücksgemeinschaft Bischoff, Anke, Kristin, Torsten und Schönherr, Bettina  
Hatzfeldt-Wildenburg-Dönhoff, August Hermann Graf von

Knösels Gemüse-Erzeugung GmbH Co. KG  
Kurth, Peter  
Mennekes, Dieter  
Mickan, Bettina  
Miteigentumsgemeinschaft Schacky auf Schönfeld,  
Andreas und Claudia von  
Schencking, Franz, Dr.  
Solms-Sonnenwalde, Isabelle Gräfin zu  
Uckro, Hanns-Detlef von

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2023.

### Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011  
Vom 31. August 2023

#### I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Stadt Wittstock/Dosse gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

#### II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

#### III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

## **Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011  
Vom 31. August 2023

### I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

### II.

Die Genehmigung wird für drei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

## **Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen in 16227 Eberswalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. September 2023

Die Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Mühlenstraße 8 in 16227 Eberswalde in der Gemarkung Finow, Flur 11, Flurstück 27 eine Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen wesentlich zu ändern (Az.: G01523).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der genehmigten Anlage um die Zerlegung von Transformatoren mit einer Durchsatzkapazität von 480 Tonnen je Tag. Weiterhin wird die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der zeitweiligen Lagerung von Abfällen in Form von Eisen- und Nichteisenschrotten von 1 080 Tonnen auf 1 499 Tonnen beantragt.

Die Änderung ist der Nummer 8.11.2.1 GE in Verbindung mit den Nummern 8.9.2 V, 8.12.3.2 V und 8.12.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen. Zudem handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.7.1.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im März 2024 vorgesehen.

### **Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt. Die Unterlagen werden **einen Monat vom 20. September 2023 bis einschließlich 19. Oktober 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G01523** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich in folgenden Behörden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Stadt Eberswalde, Stadtentwicklungsamt, Breite Straße 39, Raum 1 in 16225 Eberswalde

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182  
oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und
- in der Stadt Eberswalde  
unter der Telefonnummer 03334 646-11  
oder per E-Mail: [stadtentwicklungsamt@eberswalde.de](mailto:stadtentwicklungsamt@eberswalde.de).

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere folgende Angaben, Berichte und Prognosen: Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Bauantrag, Schalltechnische Untersuchung, Bericht zur Prüfung der Erforderlichkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für Boden und Grundwasser, Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. September 2023 bis einschließlich 20. November 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G01523** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Eberswalde, Stadtentwicklungsamt, Breite Straße 39 in 16225 Eberswalde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **9. Januar 2024 um 10 Uhr im Verwaltungsgebäude im ehemaligen Walzwerk Finow, 2. Etage, Raum 314, Mühlenstraße 8 in 16227 Eberswalde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. September 2023

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16278 Angermünde in der Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstück 19 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G00822).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149-5.X mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 239 m über Geländeoberkante und einer Fundamenterhöhung von 0,89 m. Die Nennleistung beträgt 5,7 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Es wurde ein Antrag zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens gestellt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Quartal 2025 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 20. September 2023 bis einschließlich 19. Oktober 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter: <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12, Beratungsraum in 16278 Angermünde

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182  
oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und
- in der Stadtverwaltung Angermünde  
unter der Telefonnummer 03331 2600-56  
oder per E-Mail: [c.szallies@angermuende.de](mailto:c.szallies@angermuende.de).

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. September 2023 bis einschließlich 20. November 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G00822** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **15. Januar 2024 um 10 Uhr bei dem Angermünder Bildungswerk (ABW GmbH), An der MTS 7 in 16278 Angermünde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird

darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

### Landestierärztekammer Brandenburg

#### **Zweite Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg**

Vom 19. April 2023

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 19. April 2023 auf Grund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 und des § 26 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg beschlossen, die gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 HeilBerG durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - Az.: A-2023-00092699 vom 14. Juni 2023 - genehmigt worden ist.

#### Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg vom 7. November 2012 (ABl. 2013 S. 425), die

zuletzt durch die Änderungsordnung vom 18. November 2015 (ABl. 2016 S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten setzt die Geschäftsstelle der Landestierärztekammer gebührenfrei in schriftlicher oder elektronischer Form fest. Kostenfestsetzungen an klar abgrenzbare Gruppen von Kostenschuldern können den Kostenschuldnern durch Veröffentlichung des verfügenden Teils im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgegeben werden.“

2. Die Anlage „Gebührenverzeichnis gemäß § 2 Verwaltungsgebührenordnung“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3.8 wird folgende Nummer 3.9 angefügt:

„3.9 Prüfung und Bescheinigung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach §§ 4 ff. BQFG 200 EUR“

- b) Nach Nummer 5.1 wird folgende Nummer 5.2 angefügt:

„5.2 Widerspruchsgebühren, Erlass eines Widerspruchsbescheides  
100 EUR“

### Artikel 2

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigt:  
Potsdam, den 14. Juni 2023

Im Auftrag

- Siegel -

Dr. Stephan Nickisch  
Landestierarzt

Die vorstehende Änderungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist in den gesetzlich bestimmten Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.

Frankfurt (Oder), den 26. Juni 2023

Der Präsident der Landestierärztekammer Brandenburg

- Siegel -

Martin Pehle, M.Sc.

### Unfallkasse Brandenburg

#### **Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung  
der Unfallkasse Brandenburg  
Vom 23. August 2023

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die VI/2. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet in der Messehalle 4 der Messe und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder), Messering 3 in 15234 Frankfurt (Oder) am

**15. November 2023 um 10 Uhr**

statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücks-

geschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer  
Dr. Nikolaus Wrage

#### **Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung des Wahlausschusses  
der Unfallkasse Brandenburg  
Vom 23. August 2023

Der zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den Organen der Selbstverwaltung der Unfallkasse Brandenburg gemäß § 53 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV) in Verbindung mit § 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestellte Wahlausschuss der Unfallkasse Brandenburg verhandelt, berät und entscheidet gemäß § 3 Absatz 6 SVWO in öffentlicher Sitzung.

Hiermit wird der Termin für die zweite Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am

**Donnerstag, den 9. November 2023 um 13 Uhr**

im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Raum 340, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Frankfurt (Oder), den 23. August 2023

Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende des Wahlausschusses  
Dr. Nikolaus Wrage

### Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

#### **Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung des Wahlausschusses  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
Vom 23. August 2023

Der zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den Organen der Selbstverwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg gemäß § 53 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV) in Verbindung mit § 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestellte Wahlausschuss der Feuer-



wehr-Unfallkasse Brandenburg verhandelt, berät und entscheidet gemäß § 3 Absatz 6 SVWO in öffentlicher Sitzung.

Hiermit wird der Termin für die zweite Sitzung des Wahlausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am

**Donnerstag, den 9. November 2023 um 10 Uhr**

im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Raum 340, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Frankfurt (Oder), den 23. August 2023

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende des Wahlausschusses  
Dr. Nikolaus Wrage

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### **Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 19. Oktober 2023, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Seelow Blatt 1360** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 118, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Haselnußweg 17, Größe: 2.235 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: 262.000,00 EUR

Anschrift: 15306 Seelow, Haselnußweg 17

Nutzung: bebaut mit einer Doppelhaushälfte

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.02.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 5/22

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Oberstaatsanwältin **Claudia Lüdicke**, Dienstaussweis-Nr. **200 704**, ausgestellt am 10. Dezember 2014, gültig bis 9. Dezember 2024.

#### Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Nico Wolfgang Kieschke**, Dienstaussweis-

nummer **104366**, Kartennummer 10802, Farbe blau, ausgestellt am 01.08.2022 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Vera Tschupke**, Dienstaussweisnummer **214835**, ausgegeben am 01.02.2018, gültig bis 31.01.2028, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Koordinationszentrum EUREGIO-VIADRINA e. V.**, Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder), ist am 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Konrad Kahla  
Stachelbeerweg 7 a  
15236 Frankfurt (Oder)

Frank Gieseler  
Steinweg 32  
15295 Brieskow-Finkenheerd

**Der Neuenhagener Karneval Club (NKC) e. V.**, c/o Gert Franke, Hoppegartener Straße 22, 15366 Neuenhagen bei Berlin, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Danilo Reimann  
Fichtestraße 31  
15366 Neuenhagen bei Berlin

Erik Beyer  
Bermannstraße 15 A  
15345 Eggersdorf

Gert Joachim Franke  
Hoppegartener Straße 22  
15366 Neuenhagen

**Der Verein Interessenverein für Wasser und Abwasser e. V. Bergholz-Rehbrücke**, Ravensbergstraße 27, 14558 Nuthetal OT Bergholz-Rehbrücke, ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Rechtsanwalt Ingo Zeutschel  
Dortustraße 27  
14467 Potsdam



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.